

23.11.2022

Beschlussvorlage Nr.: 2022/274

öffentlich

Bezugsvorlage Nr.:

Wiederwahl der Schiedsperson für das Schiedsamt V (Amedorf, Brase, Esperke, Evensen, Helstorf, Welze, Luttmersen, Vesbeck, Niedernstöcken, Stöckendrebber)

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vor-schlag	abweichend	Einst	Ja	Nein	Enth
Ortsrat der Ortschaft Helstorf	-							
Ortsrat der Ortschaft Mandelsloh	-							
Verwaltungsausschuss	-							
Rat	-							

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. wählt Frau Martina Kirste für die Dauer von 5 Jahren als Schiedsperson für das Schiedsamt V der Stadt Neustadt a. Rbge.

Anlass und Ziele

Die Amtszeit der Schiedsperson für das Schiedsamt V ist abgelaufen.

Finanzielle Auswirkungen		
Haushaltsjahr:		
Produkt/Investitionsnummer:		
	einmalig	jährlich
Ertrag/Einzahlungen	EUR	EUR
Aufwand/Auszahlung	EUR	EUR

Saldo	EUR	EUR
-------	-----	-----

Begründung

Die Amtszeit der jetzigen Schiedsperson des Schiedsamtes V, Frau Martina Kirste, Tannenweg 2 A, 31535 Neustadt a. Rbge., endet zum 17.12.2022. Auf Nachfrage der Verwaltung hat sich Frau Kirste bereit erklärt, das Amt der Schiedsperson für weitere fünf Jahre zu übernehmen.

Frau Kirste hat sich in ihrer bisherigen Amtszeit als verantwortungsvoll in diesem Ehrenamt bestätigt. Nach Ansicht der Verwaltung sollte eine Wiederwahl daher in vollen Umfang unterstützt werden.

Die betroffenen Ortsräte sind gem. § 93 Abs. Ziffer 7 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) zu beteiligen.

Gemäß § 4 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über gemeindliche Schiedsämter wählt der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. die Schiedsperson auf 5 Jahre. Die Berufung zur Schiedsperson erfolgt dann durch den Direktor des Amtsgerichts.

Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.

Bürger, Politik, Verwaltung, Stadt im Dialog.

Auswirkungen auf den Haushalt

Es entstehen hier Kosten für Fortbildung der Schiedsleute und für die Mitgliedschaft in der Bezirksvereinigung der Schiedsleute.

So geht es weiter

Nach Beschlussfassung erfolgt die Anhörung des Amtsgerichtes und danach die Berufung durch den Direktor des Amtsgerichtes.

Fachdienst 32 - Bürgerservice -